

Abweichend von den allgemeinen Hinweisen für Lehrende zu Prüfungsmodalitäten gilt hinsichtlich Referaten im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Folgendes:

Anforderungen die Prüfungsleistung Referat

I. Grundsätzliches

1. Ein Referat umfasst gem. § 7 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
 1. Eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.“
2. Referate können maximal als Zweier-Prüfungen stattfinden

II. Dauer des Referats

Einzel-Referat: mindestens eine halbe Stunde

Zweier-Referat: mindestens eine dreiviertel Stunde

Auf eine gleiche Verteilung der Referatszeit unter den Referierenden ist zu achten

Da sich die mit steigender Zahl der Referierenden auf die/den einzelne/n Referierende/n entfallende Zeit verkürzt, ist bereits bei der Themenstellung auf eine dem Rechnung tragende Vertiefung der Bearbeitung zu achten.

III. Dauer und Leitung der anschließenden Diskussion

Die Diskussion soll unabhängig von der Dauer des Referats grundsätzlich bis zum Ende der jeweiligen Sitzung dauern. Sie wird durch die oder den Referierende/n geleitet.

Von der/dem/den Referierenden ist ein grundsätzlich aus drei Thesen bestehendes Thesenpapier vor- und der Diskussion zugrunde zu legen.

IV. Umfang und Bewertungsanteil der schriftlichen Ausarbeitung

1. Zu jedem Referat muss eine schriftliche Ausarbeitung angefertigt werden.

Über den Umfang lassen sich allerdings keine generellen Aussagen treffen.

Es erscheint selbstverständlich, dass er mit der Zahl der Referierenden steigen muss. Umfang und Form der schriftlichen Ausarbeitung sind im Detail mit der jeweiligen lehrenden Person vorab abzusprechen. Ein Handout oder der Ausdruck von PowerPoint-Folien ist keine selbständige schriftliche Bearbeitung und demnach nicht ausreichend.

2. Allgemeingültige Aussagen darüber, inwieweit die schriftliche Ausarbeitung in die Benotung mit einfließt, sind nur begrenzt dahingehend möglich, dass

1. die Anforderungen an die schriftliche Ausarbeitung unterhalb der Anforderungen an eine Hausarbeit sein müssen, da ansonsten die Gleichwertigkeit der Prüfungsarten nicht gewährleistet wäre und
2. in der Regel das Schwergewicht bei der Benotung nicht in der schriftlichen Ausarbeitung liegen dürfte.

3. Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens zwei Tage vor dem geplanten Referatstermin der lehrenden Person vorliegen. Nach Absprache mit der prüfenden Person, für die die zu prüfende Person beweispflichtig ist, kann der Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung auch auf spätestens zwei Wochen nach dem Referatstermin vereinbart werden. Es empfiehlt sich, diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Die Einhaltung der Abgabefrist wird durch die jeweiligen Lehrenden überwacht. Sie gilt bei rechtzeitigem Versand per Mail als gewahrt.

Die verspätete Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung ist bei der Gesamtbewertung des Referats in der Weise zu berücksichtigen, dass der schriftliche Teil als mit „nicht ausreichend“ zu berücksichtigen ist.